

Nr. 1 | 2025 | 3. März

## Entrichtung der Hundetaxe 2025/2026



Im Mai werden die Hundesteuern für 2025/2026 erhoben. Stichtag ist der 30. April 2025.

Für **bereits bei der Gemeinde registrierte Hunde** werden die durch den Regierungsrat festgelegten Steuern von **Fr. 120.00 pro Hund** für die Periode 2025/2026 **per Rechnung** eingefordert. Die Rechnungsstellung erfolgt ca. Mitte Mai 2025, aufgrund der bei der Gemeindekanzlei geführten und mit der AMICUS-Datenbank abgeglichenen Hundeliste.

Zur Erinnerung:

- Alle Hunde (auch die aus eigener Zucht) sind ab dem 3. Lebensmonat taxpflichtig.
- Die Steuern werden per 1. Mai jedes Jahres fällig, es gilt dabei der Stichtag 30. April; unterjährige Zu-/Abgänge werden nicht mehr berücksichtigt. Halbe Steuern entfallen → es werden weder halbe Steuern verrechnet noch zurückgezahlt.

Personen, welche die Hundehaltung seit der letzten Registrierung **aufgegeben haben**, werden gebeten, dies **der Gemeindekanzlei umgehend**, falls nicht bereits erledigt, mitzuteilen (E-Mail: [meliha.bas@maegenwil.ch](mailto:meliha.bas@maegenwil.ch) oder Telefon 062 889 89 39) und den **Todesfall oder Halterwechsel** des Hundes zusätzlich in der **AMICUS-Datenbank** ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)) zu mutieren.

Für Hunde (z.B. Assistenzhunde, Diensthunde im Einsatz, Herdengebrauchshunde), **welche von der Hundesteuer befreit sind, ist der entsprechende Nachweis der Gemeindekanzlei bis zum 30. April 2025 vorzulegen**, andernfalls muss die volle Steuer entrichtet werden. Weitere Informationen zur Befreiung von der Hundesteuer finden Sie in der Hundeverordnung, § 22 HuV.

## Neuregistrierung Hundehaltung

Gestützt auf Paragraph 7 des Hundegesetzes vom 1. Mai 2012 (HuG) sind **alle Hunde** im Alter **ab drei Monaten** innert 10 Tagen bei der Gemeindekanzlei anzumelden. **Ersthundehalter/innen** haben sich neu via Gemeindekanzlei in der AMICUS-Datenbank registrieren zu lassen.

**Hundehalterinnen und Hundehalter** welche ihren Hund noch nicht gemeldet haben, werden gebeten, dies **bis spätestens 30. April 2025** bei der Gemeindekanzlei nachzuholen. Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzuweisen:

- **Heimtierausweis (Heimtierpass) bzw. Impfausweis**

## Erteilte Baubewilligungen

- Umnutzung Wohnen zu Gewerbe / Parz. 695, Friedhofstrasse 6
- Photovoltaikanlage (Dach und Fassade) / Parz. 623, Münzelwald 4
- Neubau Lagerhalle mit Büro / Parz. 1044, Lindfeldstrasse 5
- Fenstervergrößerung und Neubau Dachflächenfenster / Parz. 2014, Chlizegli 1
- Photovoltaikanlage Aufdach / Parz. 993, Almuesenacherstrasse 9

## Informationen zur Steuererklärung 2024 / Prov. Steuerrechnung 2025

### Versand Steuererklärung 2024

In den letzten Tagen wurde allen Steuerpflichtigen die Steuererklärung (StE) **2024** zugestellt. Mithilfe des Programms EasyTax2024 geht das Ausfüllen einfacher. Das Programm kann im Internet ab sofort unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden.



Die Steuererklärung muss für unselbständig Erwerbende sowie Rentnerinnen und Rentner bis am 31. März 2025 und für selbständig Erwerbende bis 30. Juni 2025 eingereicht werden. Allfällige Fragen beantwortet die Abteilung Steuern, Telefon 062 889 89 59.

### Zusätzliche Informationen zum Einreichen der Steuererklärung

Fristerstreckungen bis am **30.06.2025** für die Abgabe der Steuererklärung 2024 werden normalerweise **ohne** Rückmeldung genehmigt.

Sie helfen der Abteilung Steuern, wenn Sie die Steuererklärung nach Möglichkeit **einseitig bedruckt** und **ohne Büroklammern, Bostitch sowie Mäppchen oder Ordner** einreichen. Vielen Dank.

Online übermittelte Steuererklärungen müssen **nicht** mehr unterschrieben werden.

### Mahngebühren im Veranlagungsverfahren

Seit der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2019 werden Gebühren (1. Mahnung: Fr. 35.00, 2. Mahnung Fr. 50.00) für Mahnungen für nicht rechtzeitig eingereichte Steuererklärungen erhoben.

**Keine Mahngebühren** werden bei **Fristerstreckungen** zur Einreichung der Steuererklärung erhoben. Ersuchen Sie daher, falls Sie die Einreichfrist nicht einhalten können, rechtzeitig bei der Abteilung Steuern (Tel. 062 889 89 59, E-Mail [steueramt@maegenwil.ch](mailto:steueramt@maegenwil.ch) oder übers Internet) um eine Fristerstreckung. Ebenfalls nicht gebührenpflichtig sind Mahnungen für Aktenergänzungen.

### Fristerstreckungen übers Internet

Unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) können Fristerstreckungen zur Abgabe der StE auch übers Internet beantragt werden. Zur Sicherheit und Identifikation wird bei der Kantonsseite der persönliche 'Code' benötigt. Dieser ist auf Seite 1 der Steuererklärung am linken Rand aufgedruckt.



### Für Jugendliche: Info über Steuern

Unter [www.steuern-easy.ch](http://www.steuern-easy.ch) wurde eine Website mit wertvollen Informationen und vielen Tipps zum Thema Steuern aufgeschaltet. Der Inhalt richtet sich im Besonderen an Jugendliche und junge Steuerpflichtige. Reinklicken lohnt sich!



### Zinsregelung für die Einkommens- und Vermögenssteuern

Jede Zahlung vor dem Fälligkeitstermin 31. Oktober wird mit einem Zins honoriert. Zudem wird auch für Zahlungen ein Vergütungszins gutgeschrieben, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen. Offensichtlich übersetzte Einzahlungen werden jedoch zurückerstattet.

Für das Jahr 2025 beträgt der Vergütungs-Zinssatz 0,75 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen sind steuerfrei. Der Verzugszins beträgt 5,0 %.

Weitere Informationen zur Verzinsung der Steuern finden sich unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern).



### Rückerstattung zu viel bezahlter Steuern

Zu viel bezahlte Steuern werden, wenn möglich, direkt auf ein Konto zurück bezahlt. Zu diesem Zweck werden bei allen Steuerpflichtigen die Kontoangaben erhoben. Wenn bereits ein Bank- oder Postkonto zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bekannt ist, wird dieses als Vorschlag bei der neuen Steuererklärung aufgeführt. Es kann im EasyTax oder in der StE bestätigt oder geändert werden. Sobald eine Kontoverbindung bekannt ist, fällt das bisherige Verfahren mit dem violetten Auszahlungsscheck (ASR) weg. Das betreffende Konto wird auch für die Rückerstattung zu viel bezahlter direkter Bundessteuern verwendet.

### Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen

Aufgrund der Entwicklung im abgelaufenen Jahr 2024 werden die provisorischen Rechnungen 2025 generell um 1,5 % erhöht. Der Gemeindesteuerfuss für Mägenwil wurde für das Jahr 2025 unverändert auf 113 % belassen.

Die weiteren Steuerfüsse für 2025: Staatssteuer 111 % (bisher 112 %), Kirchensteuer römisch-katholisch 22 % (wie bisher), reformiert 20 % (wie bisher), und christ-katholisch 20 % (wie bisher).